

V E R T R A G Ü B E R D I E A R B E I T S M E D I Z I N I S C H E B E T R E U U N G D U R C H E X T E R N E A R B E I T S M E D I Z I N E R I N N E N

zwischen der Firma in und Frau
Dr. wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen.

§ 1

Frau Dr. wird mit Wirkung ab gemäß
§ 79 Abs.1 Z. 2 ASchG zur Arbeitsmedizinerin bestellt und verpflichtet sich,
dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche arbeitsmedizinischen Aufgaben erfüllt
werden. Die Genannte kann sich jederzeit ohne Zustimmung der
Unternehmensleitung durch andere Arbeitsmediziner/Arbeitsmedizinerinnen
vertreten lassen; diese ist lediglich darüber zu informieren. Eine allfällige
Haftung nach den Bestimmungen des ABGB, insbesondere nach den
§ 1313a und § 1315 ABGB, bleibt unberührt. Die Bestellung erfolgt für die
Arbeitsstätte(n)

§ 2

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Erfüllung aller aus den Bestimmungen
des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, des Nachtschwerarbeitsgesetzes,
der einschlägigen Spezialgesetze und den dazu ergangenen
Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung sich ergebenden
arbeitsmedizinischen Aufgaben in der Vertragsfirma bzw. deren
Arbeitsstätten, für die sie bestellt ist.

2. Die Arbeitsmedizinerin ist bei der Erfüllung der Aufgaben eigenverant-
wortlich im Sinne des Ärztegesetzes und auch sonst sowohl gegenüber
der Unternehmensleitung als auch gegenüber den Arbeitnehmerinnen

und Arbeitnehmern und deren Betriebsvertretungen in ärztlichen sowie in sonstigen Belangen, die sich bei der Durchführung der Aufgaben der arbeitsmedizinischen Betreuung ergeben, unabhängig. Wegen der pflichtgemäßen Ausübung der arbeitsmedizinischen Tätigkeit darf der Arbeitsmedizinerin keinerlei Nachteil erwachsen.

3. Die in Erfüllung dieses Vertrages tätige Arbeitsmedizinerin ist berechtigt und verpflichtet, der Unternehmensleitung unter Bedachtnahme auf die ärztliche Verschwiegenheitspflicht jene Auskünfte allgemein- oder präventiv-medizinischer Art zu geben, die im Zusammenhang mit der arbeitsmedizinischen Tätigkeit stehen. Weiters ist die Unternehmensleitung über Wahrnehmungen zu informieren, die diese in die Lage versetzen, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und sonstige, die Gesunderhaltung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebes betreffende gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

1. Die Arbeitsmedizinerin ist bei ihrer arbeitsmedizinischen Tätigkeit ausschließlich ihrem ärztlichen Gewissen verpflichtet und an die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des § 54 Ärztegesetz gebunden.
2. Die Arbeitsmedizinerin ist weiters verpflichtet, über alle in Erfüllung dieses Vertrages bekanntwerdenden Angelegenheiten und sonstigen Umstände, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht ist im Vertretungsfall auch auf einen Vertreter/eine Vertreterin zu überbinden.

§ 4

Ausstattung der arbeitsmedizinischen Versorgung

Die zur Erfüllung der arbeitsmedizinischen Aufgaben notwendigen Räume, Ausstattung und Mittel sowie das notwendige Fach- und Hilfspersonal werden einvernehmlich unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen

Möglichkeiten der Firma auf deren Kosten zur Verfügung gestellt, soweit diese nicht die Arbeitsmedizinerin selbst beistellt (§ 79 Abs. 4 und 6 ASchG).

§ 5 Präventionszeit (35 % Arbeitsmedizinerin (und 25 %))

Frau Dr. ist hinsichtlich der Einteilung der Präventionszeit gem. § 82 a ASchG im Rahmen der gesetzlichen Verteilungsregeln und der Betriebszeiten frei und nur an das Ausmaß der Präventionszeiten gebunden. Das Ausmaß der arbeitsmedizinischen Präventionszeit beträgt mindestens 35 % der Präventionszeit gemäß § 82 a ASchG. Zusätzliche arbeitsmedizinische Präventionszeiten (§ 82 a Abs. 5 zweiter Satz ASchG) bedürfen einer besonderen Absprache und gelten jeweils für das laufende Kalenderjahr ohne Präjudiz bzw. ohne Rechtsanspruch für künftige Kalenderjahre vereinbart. Für das laufende Kalenderjahr beträgt die arbeitsmedizinische Mindestpräventionszeit.....Stunden. Zusätzlich sindStunden vereinbart*). Die jeweilige betriebliche Anwesenheit hat die in Erfüllung dieses Vertrages tätige Arbeitsmedizinerin der Unternehmensleitung rechtzeitig bekannt zu geben. Betriebsärztliche Sprechstunden für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind durch Aushang kundzumachen. Erforderlichenfalls oder bei Gefahr in Verzug kann das Ausmaß der arbeitsmedizinischen Betreuung einvernehmlich ausgeweitet werden.

§ 6 Honorierung

1. Für die Erfüllung dieses Vertrages wird ein Honorar von EUR(exkl. USt.) pro Stunde, welches auf Basis der geleisteten Stunden von der Arbeitsmedizinerin in Rechnung gestellt wird, vereinbart. Soweit sich aus diesem Vertrag nicht ausdrücklich anderes ergibt, sind mit diesem Pauschalhonorar sämtliche Leistungen und Ansprüche abgedeckt und abgegolten. Für die Versteuerung dieses Honorars ist die Empfängerin selbst verantwortlich.

* Je nach Vereinbarung ausfüllen oder den gesamten Satz streichen.

2. Das Honorar erhöht sich zu jenem Zeitpunkt und in jenem perzentuellen Ausmaß, wie dies von der Ärztekammer für Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark jeweils vereinbart wird.
3. Sollte im Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung oder Fortbildung eine Reise, über deren Notwendigkeit vor Antritt das Einvernehmen mit der Unternehmensleitung herzustellen ist, unternommen werden, werden die Fahrtkosten nach dem jeweiligen amtlichen Kilometergeld (bei Bahnfahrten die Kosten erster Klasse) und die Aufenthaltskosten nach den für Bundesbedienstete geltenden Sätzen (höchste Stufe des § 26 Z.7 Einkommensteuergesetz) gesondert in Rechnung gestellt.
4. Werden Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß § 49 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz aus Gründen sachlicher, wie z.B. zeitlicher Notwendigkeit außerhalb der Einsatzzeit vorgenommen, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Auflösung des Vertrages

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner einseitig unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich aufgelöst werden.

§ 8 Schiedsverfahren

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem von der Ärztekammer Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark namhaft zu machenden Vertreter, entschieden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren.

